

**Begründung**  
**Prüfverordnung – PrüfVO NRW**  
Novellierung der Technischen Prüfverordnung

#### Allgemeines

Die PrüfVO NRW dient der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, der Zusammenführung von Vorschriften aus der Technischen Prüfverordnung - TPrüfVO und der Vorschriften über bauaufsichtliche, wiederkehrende Prüfungen aus den Sonderbauverordnungen und dem Bürokratieabbau durch Entfall von Sachkundigenprüfungen.

Die Verordnung ersetzt die Vorschriften der TPrüfVO, welche mit Inkrafttreten der PrüfVO NRW aufgehoben wird.

Die bisherigen Regelungen zu den wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfungen treten durch die neue Sonderbauverordnung, welche die bisherigen Sonderbauverordnungen in einer Verordnung zusammenführt (mit Ausnahme der auslaufenden Krankenhausbauverordnung und der Campingplatz- und Wochenendhausverordnung), durch Aufhebung der bisherigen Verordnungen außer Kraft und werden als eigener Teil in der PrüfVO NRW neu verordnet.

#### Grundsätzlicher Aufbau

Die neue Prüfverordnung gliedert sich in vier Teile und einen Anhang. Teil 1 enthält in drei Abschnitten die novellierten Vorschriften der TPrüfVO NRW, Teil 2 enthält die Vorschriften zur wiederkehrenden, bauaufsichtlichen Prüfung der Sonderbauten, Teil 3 enthält die Vorschriften zur Regelung der Zuständigkeiten und Teil 4 die Vorschriften zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Der Anhang enthält die redaktionell angepassten Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüfsachverständige - Prüfgrundsätze NRW.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Im Anwendungsbereich sind die Verweise auf die Sonderbauten, in denen technische Anlagen und Einrichtungen prüfpflichtig sind, aktualisiert worden. Es wird nunmehr Bezug auf die Sonderbauverordnung genommen, die ebenfalls zum 28. Dezember 2009 in Kraft treten wird. Soweit bei den in § 1 Abs. 1 PrüfVO NRW genannten Sonderbauten nicht auf die Sonderbauverordnung verwiesen wird, sind die technischen Anlagen in allen Sonderbauten, die unter die Definition der BauO NRW für den entsprechenden Sonderbau fallen, prüfpflichtig.

Neben diesen Bestimmungen werden die prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen, die bisher dem Anhang zu den §§ 1 und 2 TPrüfVO zu entnehmen waren, im Absatz 1 genannt. Die bisherige Unterteilung in die Begriffe „Anlage“ und „Einrichtung“ wird nunmehr im Begriff „Anlage“ zusammengefasst, denn „technische Einrichtungen“ sind auch bisher bereits als Teile einer technischen Anlage verstanden worden. Darüber hinaus soll die Begrifflichkeit „Einrichtung“ nicht mit unterschiedlicher Bedeutung in der Verordnung verwendet werden (Verwendung bei baulichen Anlagen für Pflege- und Betreuung).

Die Anlagen, welche bisher nur durch Sachkundige wiederkehrend prüfpflichtig waren, werden nunmehr generell in Anlehnung an die Muster-Prüfverordnung sachverständigenprüfpflichtig. Anlagen, die nur sachkundigenprüfpflichtig waren und in der Muster-Prüfverordnung nicht aufgeführt werden, entfallen. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass diese Anlagen grundsätzlich durch die Betreiber gem. § 3 BauO NRW ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten sind und bei diesen Anlagen von einem geringeren Gefahrenpotential ausgegangen wird.

Abweichend zur bisherigen Regelung werden die Anlagen zur Rauchableitung und Druckbelüftung nicht mehr unter einer Nummer zusammengefasst, weil die Technik dieser Anlagen sich wesentlich unterscheidet.

## Zu § 2 Prüfungen, Prüffristen der technischen Anlagen und Einrichtungen

Neu eingeführt wird der Begriff „Prüfsachverständige“, um zu verdeutlichen, dass für alle Prüfsachverständigen die Pflichten und Anforderungen gemäß § 8 gelten. Damit soll verdeutlicht werden, dass die durch nordrhein-westfälische Behörden, die durch andere Bundesländer und durch EU-Länder anerkannten Personen, sowie die Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Prüfungen im eigenen Arbeitsgebiet keiner Anerkennung bedürfen, grundsätzlich hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten bei der Durchführung von Prüfungen gleichgestellt sind.

Aus dem Anhang zu den §§ 1 und 2 TPrüfVO sind die Prüffristen in diese Vorschrift überführt worden. Dabei wird für einen Teil der Anlagen, die bisher wiederkehrend nur sachkundigenprüfpflichtig waren, eine 6 - jährige Prüffrist vorgesehen. Im Übrigen wird sich an den bisherigen Prüffristen und denen der anderen Bundesländer orientiert (3 - jährig).

Die Befugnis der Bauaufsichtsbehörden wird ferner dahingehend ausgeweitet, dass auch bei festgestellten Mängeln (und nicht nur bei Schadensfällen) ergänzend Prüfungen angeordnet werden können. Dies stellt keine unangemessene Verschärfung dar, weil solche Prüfungen nur dann erforderlich werden können, wenn die Betreiber nicht ihren Instandhaltungspflichten gemäß § 3 BauO NRW nachkommen.

## Zu § 3 Prüfsachverständige

Der neu eingeführte Begriff dient der Klarstellung, dass die in dieser Vorschrift genannten Personen berechtigt sind, bei Anlagen und Einrichtungen die bauaufsichtlich geforderten Prüfungen durchzuführen.

Damit erfolgt eine Trennung der Anerkennungsbestimmungen von den Prüfbestimmungen.

Neu aufgenommen wird die aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Regelung für EU-Ausländer.

#### Zu § 4 Voraussetzungen für die Anerkennung

Es erfolgt eine Klarstellung, dass als Sachverständiger für eine bestimmte Fachrichtung die Anerkennung durch die zuständige Stelle (gemäß § 12 die Bezirksregierung Düsseldorf) erfolgt.

Um Doppelanerkennungen zu vermeiden und die Anerkennungsbehörde zu entlasten, wird bestimmt, dass nur anerkannt werden kann, wer nicht bereits über eine bauaufsichtliche Anerkennung in der betreffenden Fachrichtung verfügt.

#### Zu § 5 Anerkennungsfachrichtungen

Neu aufgenommen wird eine Vorschrift, die aufführt, für welche Fachrichtungen generell eine Anerkennung durch die zuständige Stelle vorgenommen werden kann. Die Fachrichtungen sind entsprechend der Muster-Prüfverordnung gewählt. Zur Klarstellung werden die Druckbelüftungsanlagen in der Anerkennungsfachrichtung Lüftungsanlagen aufgeführt.

Es wird nunmehr eindeutig bestimmt, dass für die explizit genannten Fachrichtungen nur unter Einholung eines Gutachtens die Anerkennung ausgesprochen werden kann. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ wird damit zur „Muss-Vorschrift“. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen wird im Rahmen der Einholung des Gutachtens weiterhin der Nachweis der hinreichenden Kenntnisse durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Aufsicht, eine mündliche Erörterung und Testprüfungen an technischen Anlagen geführt.

Um auch im Bedarfsfall für andere Fachrichtungen oder Teilfachrichtungen eine Anerkennung aussprechen zu können, wird eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen. Diese Ermächtigung kann allerdings nur in Abstimmung mit der obersten Bauaufsicht in Anspruch genommen werden.

#### Zu § 6 Antrag auf Anerkennung

Diese Vorschrift basiert auf dem bisher geltenden § 5 TPrüfVO NRW. Ergänzt wurden notwendige Inhalte eines Antrages auf Anerkennung. Ferner wurde der Wortlaut an die allgemeiner gehaltenen Formulierungen der Muster-Prüfverordnung angepasst.

Im Absatz 2 sind ergänzend die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie für das Anerkennungsverfahren umgesetzt. Die danach erforderlichen Erleichterungen kommen auch den „inländischen“ Bewerbern zugute.

Zu § 7 Erlöschen, Widerruf

Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen des § 7 TPrüfVO NRW.

Zu § 8 Pflichten und Aufgaben der Prüfsachverständigen

Angepasst wurde die Formulierung auf die Prüfsachverständigen.

Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass die Prüfgrundsätze gemäß Anhang zu beachten sind. Damit wird für alle Prüfsachverständigen, unabhängig von der Herkunft und der Anerkennung, eine gleichartige Prüfgrundlage geschaffen.

Ebenfalls müssen die Prüfsachverständigen, die von der zuständigen Stelle selbst anerkannt wurden, einen Wohnortwechsel mitteilen. Damit soll die leichte Erreichbarkeit sichergestellt werden.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wurde um zwei Bestimmungen ergänzt. Dies erfolgt aufgrund der Erkenntnisse aus dem Qualitätsmonitoring und der notwendigen Eingriffsmöglichkeit bei fehlerhaften Prüfungen durch Sachverständige unabhängig von deren Herkunft.

Ordnungswidrig handelt zukünftig ein Prüfsachverständiger der Auskünfte gegenüber der zuständigen Stelle verweigert.

Ebenfalls ordnungswidrig handeln Prüfsachverständige, die die Prüfgrundsätze nicht beachten.

## Zu § 10 Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde

Aufgenommen in dieser Vorschrift sind die diversen Regelungen zu den wiederkehrenden, bauaufsichtlichen Prüfungen in den Sonderbauten.

In den entsprechenden bisherigen (Einzel-)Sonderbau-Verordnungen, die mit Wirkung vom 28. Dezember in die Sonderbauverordnung überführt werden, können diese Vorschriften dann entfallen. Umgesetzt wird dieses durch das zeitgleiche Inkrafttreten der Prüfverordnung und der Sonderbauverordnung.

## Zu § 11 Übertragung der Zuständigkeitsregelung

Da es aufgrund der Anzahl von jährlichen Anerkennungen und Überprüfungen von Prüfberechtigten nicht angemessen ist, diese Aufgabe auf alle Landesmittelbehörden zu übertragen, wird dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium die Ermächtigung erteilt, die Aufgabe der Anerkennung und Aufsicht über die Prüfberechtigten bei einer Landesmittelbehörde zu bündeln. Damit entfällt eine erneute Befassung der gesamten Landesregierung, wenn hinsichtlich der Aufgaben Veränderungen in der Verordnung notwendig werden sollten.

## Zu § 12 Zuständige Stelle

Bereits mit der Änderung der Technischen Prüfverordnung vom 9. Mai 2000 wurden die Aufgaben zentral an die Bezirksregierung Düsseldorf übertragen. Aufgrund der Aufhebung der Technischen Prüfung durch diese Verordnung muss diese Aufgabenübertragung mit Inkrafttreten der PrüfVO NRW durch die Landesregierung erneut erfolgen.

Sofern zukünftig die Aufgaben der Anerkennung und Aufsicht über die Prüfsachverständigen an eine andere Stelle übertragen werden sollen, bedarf es einer Änderung in § 12, was unter Nutzung der Ermächtigung des § 11 zukünftig durch das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium als Ministerverordnung erfolgen kann.

## Zu § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

In dieser Vorschrift wird in Abs. 1 die Befristungsregelung aufgenommen. In Abs. 2 wird die TPrüfVO NRW aufgehoben.